



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 06.08.2018

**\*\*\* PRESSEAUSSENDUNG \*\*\***

**Das Landesverwaltungsgericht bestätigt Feststellungsbescheid wegen unzulässiger österreichisch-türkischer Doppelstaatsbürgerschaft**

Die Beschwerdeführerin hat durch den erneuten Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die österreichischen Staatsbürgerschaft verloren.

Die zuständige Behörde hatte mit Bescheid festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die in den 90er Jahren erworbene österreichische Staatsbürgerschaft durch den erneuten Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren hat. Die betroffene Person hat dagegen Beschwerde erhoben. Sie brachte im Wesentlichen vor, die Behörde hätte nur aufgrund des Umstandes, dass sie auf einer Liste aufscheine, die dem freiheitlichen Parlamentsklub zugespielt worden sei, ihre Entscheidung getroffen. Sie bestreite vehement die Echtheit und Richtigkeit der Liste.

Das Landesverwaltungsgericht hat alle amtswegigen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhaltes ausgeschöpft und teilt die Ansicht der Beschwerdeführerin nicht. Aufgrund des Umfangs und der Genauigkeit der in der Liste vorhandenen personenbezogenen Daten und dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Auftauchen der Liste und dem Verfassungsreferendum in der Türkei war der Verdacht gegeben, dass die in der Liste genannten Personen die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben.

Die Beschwerdeführerin hat trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht im erforderlichen Ausmaß an den Ermittlungen mitgewirkt. Insbesondere hat sie es unterlassen, Unterlagen wie etwa einen türkischen Personenstandsregisterauszug oder eine Bestätigung von türkischen Behörden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob die Person über die türkische Staatsangehörigkeit verfügt oder nicht. Aus diesen Gründen war der Schluss zulässig, dass die Beschwerdeführerin die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben hat.

Gegen diese Entscheidung können noch Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.